



Sitz: St. Michael ob Bleiburg 111 | 9143 Feistritz ob Bleiburg

AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT

(gemäß § 45 Abs. 6 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung –K-AGO 1998,
LGBl. Nr. 66/1998 in der jeweils geltenden Fassung)

aufgenommen in der 29. ordentlichen Sitzung (öffentlicher Teil) des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg am 23.03.2026 im Gemeindeamt in St. Michael ob Bleiburg.

Anwesend:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

SPÖ	REGI	ÖVP
LAbg. Bürgermeister Hermann Srienz als Vorsitzender	2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik	GV Norbert Haimburger BEd.
-	GR Doris Schwarz	GR Rudolf Bredschneider
-	GR Mag. Dr. Silvester Jernej	GR Ing. Martin Tschernko
GR Maria Hober	GR Albin Jelen	-
-	GR Gregor Komar	E-GR Walter Duller
GR Christian Srienz BEd.		
GR Ing. Arno Puschl		
-		
GR Ing. Alexander Ferk		
GR Doris Pleschounig		
E-GR Andreas Podgornik		
E-GR Regina Moser		
E-GR Georg Burkhardt		
E-GR Carina Srienz		

Nicht anwesend und entschuldigt:

GR Ingo Alesko (SPÖ)
GR Silke Britzmann (SPÖ)
GV David Pototschnig (SPÖ)
1.Vzbgm. Mario Slanoutz (SPÖ)
GR Anita Haimburger (ÖVP)

Nicht anwesend und nicht entschuldigt:

-

Protokollführung:

Annemarie Ischep, Amtsleiterin

Vom Amt (als Auskunftsperson):

-

Sonstige:

-

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:35 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nachweislich einberufen.
Die Sitzung ist gemäß § 36 (1) der K-AGO 1998 idgF. öffentlich.



Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt mit **19 Mitgliedern** die Beschlussfähigkeit, sowie die Ersatzmitglieder der heute verhinderten ordentlichen Gemeinderatsmitglieder fest.

Hinweis: Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn gemäß § 37 (1) der K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Festlegung der Protokollfertiger der heutigen Niederschrift.

Über Vorschlag der Fraktionssprecher werden **GR Maria Hober** (SPÖ) und **GR Dr. Silvester Jernej** (REGI) als Mitunterfertiger der heutigen Sitzungsniederschrift bestellt.

Fragestunde gemäß §§ 46 – 49 der K-AGO idgF.:

Es sind keine Anfragen erfolgt.

Die Tagesordnung wird hierauf wie folgt erledigt:

zu Punkt 1: Kenntnisnahme des Berichtes des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung vom 03.12.2025, TOP 1, über die Prüfung der Gemeindekasse für den Prüfungszeitraum 01.07.2025 bis 30.09.2025.

Wortlaut des Beschlussantrages:

I. Kassenbestandsprüfung

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassensollstand im Betrag von € 3.772.440,98 laut beiliegendem Kassenbestandsausweis stimmt mit dem IST - Bestand überein. Er enthält nicht die augenblicklichen Bestände der Neben- und Sonderkassen.

II. Prüfung der Buchungen, Belege und Sonstiges

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde vorgenommen.

Geprüft wurden vollständig (lückenlos) alle Belege für den Zeitraum von 01.07.2025 bis 30.09.2025.

Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab keinen Anlass zur Beanstandung.

III. Prüfung der Gebarung

auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt!

Allgemeine Bemerkungen über die Prüfung

Genau und vollständig überprüft wurden bei dieser Sitzung auch die Rücklagen-Konten und Buchungen.

Hierbei konnten keine Ungereimtheiten festgestellt werden

Der Kontrollausschussbericht wird vom Gemeinderat ohne weitere Wortmeldung einstimmig mit 19:0 Stimmen zur Kenntnis genommen.



zu Punkt 2: Kenntnisnahme des Berichtes des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung vom 02.03.2026, TOP 1, über die Prüfung der Gemeindekasse für den Prüfungszeitraum 01.10.2025 bis 31.12.2025.

Wortlaut des Beschlussantrages:

I. Kassenbestandsprüfung

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassensollstand im Betrag von € 3.657.241,39 laut beiliegendem Kassenbestandsausweis stimmt mit dem IST - Bestand überein. Er enthält nicht die augenblicklichen Bestände der Neben- und Sonderkassen.

II. Prüfung der Buchungen, Belege und Sonstiges

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde vorgenommen.

Geprüft wurden vollständig (lückenlos) alle Belege für den Zeitraum von 01.10.2025 bis 31.12.2025.

Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab keinen Anlass zur Beanstandung.

III. Prüfung der Gebarung

auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt!

Allgemeine Bemerkungen über die Prüfung

Genau und vollständig überprüft wurden bei dieser Sitzung auch die Rücklagen-Konten und Buchungen. Hierbei konnten keine Ungereimtheiten festgestellt werden.

Der Kontrollausschussbericht wird vom Gemeinderat ohne weitere Wortmeldung einstimmig mit 19:0 Stimmen zur Kenntnis genommen.

zu Punkt 3: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung vom 02.03.2026, TOP 2, auf Feststellung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2025.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Rechnungsabschluss 2025:

Summe der Erträge und Aufwendungen:

Erträge:	€ 9.664.961,12
Aufwendungen:	€ - 9.590.733,81
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 2.333.819,84
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ - 507.301,05
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 1.900.746,10

Einzahlungen:	€ 9.372.854,23
Auszahlungen:	€ - 9.125.177,02
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 247.677,21



Nähere Erläuterungen und Zahlen, sind den textlichen Erläuterungen und den Anlagen zu entnehmen. Diese stellen einen integrierenden Bestandteil dieses Antrages dar.

Gesamtfassung Rechnungsabschluss 2025 samt Erläuterungen
(Siehe [Anlage 1a](#) der heutigen Niederschrift)

Begutachtungsergebnis/Feststellungen der Aufsichtsbehörde
(AKLR, Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht) vom 16.03.2026
zum Rechnungsabschluss 2025.
(Siehe [Anlage 1b](#) der heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 4: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 24.02.2026, TOP 3, betreffend den Erlass einer Verordnung zur Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 473 und 388/2, beide KG 76017 St. Michael.
(Widmungspunkt: 12/2025, Widmungswerber: Dietmar Pesjak, St. Michael ob Bleiburg)

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 23.03.2026,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____,
Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

Nr.: 12/2025

- Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 473, KG 76017 St. Michael, im Ausmaß von 357 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ und
- Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 388/2, KG 76017 St. Michael, im Ausmaß von 610 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“

Die planliche Darstellung in der [Anlage 2](#) bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Hermann Srienz



Begründung/Erläuterung zur Verordnung:

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 473 (357 m²) und einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 388/2 (610 m²), beide KG 76017 St. Michael im Gesamtausmaß von 610 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ verordnet.

Begründung:

Im Anschluss an das bestehende Nebengebäude ist eine kleine bauliche Erweiterung geplant. Im Wesentlichen handelt es sich jedoch um eine geringfügige Baulandarrondierung bzw. Richtigstellung der seit Jahren/Jahrzehnten bereits vorhandenen/genutzten Situation. In diesem Zusammenhang ist nach erfolgter Widmung auch die Richtigstellung der Grundstücksgrenzen beabsichtigt.

Da es sich um eine geringfügige Baulandarrondierung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 14.10.2025 bis 13.11.2025 öffentlich kundgemacht.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 15 bzw. neue Abt. 7 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 03.12.2025 (ha. eingelangt am 15.12.2025):

Im Wesentlichen kann sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Beabsichtigt ist eine geringfügige Baulandarrondierung bzw. Richtigstellung der seit Jahren/Jahrzehnten bereits vorhandenen/genutzten Situation. Wie den Beilagen entnehmbar, ist auch eine entsprechende Richtigstellung der Grundstücksgrenzen (Teilungsplan-Entwurf beiliegend) In diesem Zusammenhang beabsichtigt. Abschließend sei noch bemerkt, dass sich die Fläche im Wesentlichen innerhalb der ausgewiesenen Siedlungsgrenzen, lediglich im nördlichen Bereich wenige Meter (geringfügig) außerhalb der ausgewiesenen Siedlungsgrenzen befindet. Wesentlich zu bemerken ist jedoch zudem, dass sich die Fläche/Grundstück innerhalb eines Siedlungsschwerpunktes (Feistritz ob Bleiburg) befinden und als bebaut (Bestandsberichtigung) gelten. Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Sonstige: ÖBB

Stellungnahme – ÖBB Infrastruktur AG vom 16.10.2025 (ha. eingelangt am 23.01.2026):

Grundsätzlich haben wir gegen die geplanten Umwidmungen keinen Einwand. In Anbetracht der Nähe der Umwidmungsflächen zur Bahnlinie St. Paul - Bleiburg wird jedoch auf die Immissionen der Eisenbahn hingewiesen. Gemäß Kärntner Gemeindeplanungsgesetz § 3(1a) dürfen Grundflächen als Bauland nicht festgelegt werden, wenn deren ungünstige örtliche Gegebenheiten (Immissionsbelastung u.ä.) eine widmungsmäßige Bebauung ausschließen, sofern diese Hindernisse nicht mit objektiv wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen durch entsprechende Maßnahmen behoben werden können. Diese Maßnahmen dürfen nicht zu Lasten des ÖBB-Konzerns gehen, und es sind die mit dem ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb sowie der laufenden Erhaltung und Erneuerung der Eisenbahn in Verbindung stehenden Emissionen, Immissionen, Erschütterungen, elektromagnetische Felder sowie Staub- und Funkenflug entschädigungslos zu dulden und es dürfen gegenüber den ÖBB-Konzernen keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche gerichtet werden.

Weiters sind nach §42(1)-Anrainerbestimmungen und §43, Eisenbahngesetz 1957, bei Haupt- und Nebenbahnen die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art (auch Park- und Lagerflächen, PV Anlagen) in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises, bei Bahnhöfen innerhalb der Bahnhofgrenze und bis zu zwölf Meter von dieser, verboten (Bauverbotsbereich). In der Umgebung von Eisenbahnanlagen (Gefährdungsbereich §43) ist die Errichtung von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen verboten, durch die der Bestand der Eisenbahn oder ihr Zugehör oder die regelmäßige und sichere Führung des Betriebes der Eisenbahn und des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn sowie des Verkehrs auf der Eisenbahn, insbesondere die freie Sicht auf Signale oder auf schienengleiche Eisenbahnübergänge, gefährdet wird. Die Behörde kann Ausnahmen erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist.



Folgende weitere Stellungnahmen liegen vor:

- BH Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 15.10.2025
- Wildbach- und Lawinerverbauung vom 18.11.2025
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt vom 14.10.2025 u. 23.01.2026

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht und von diesem zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 5: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 24.02.2026, TOP 4, betreffend:

- a) die Zustimmungserklärung zur Errichtung einer öffentlichen Kommunikationsanlage am Grundstück 1378, KG 76004 Feistritz (BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH),
- b) die Zustimmungserklärung zur Errichtung von Kommunikationsdatenleitungen am Grundstück 787/5, KG 76017 St. Michael (KELAG-Connect),
- c) die Zustimmung zur Absichtserklärung betreffend die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung einer Niederspannungsanlage am Grundstück 787/5, KG 76017 St. Michael, (KNG-Kärnten Netz GmbH), für Zwecke der Errichtung eines flächigen Glasfasernetzes sowie den Ausbau des Stromnetzes im Gemeindegebiet.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg stimmt auf Grundlage des Ansuchens der BIK Breitbandinfrastruktur Kärnten GmbH, Herrengasse 9/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee und der KELAG Aktiengesellschaft, KNG GmbH, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vom 16.12.2025, der Inanspruchnahme der gemeindeeigenen Grundstücke Nr. 1378, KG 76004 Feistritz, und Nr. 787/5, KG 76017 St. Michael, laut dem Inhalt der nachstehenden Anlagen Nr. 3a, 3b und 3c zu.

Zweck der Grundbenützung ist die Verlegung von Rohrverbänden, Glasfaserleitungen, Stromleitungen und Glasfaser- und Stromnetzverteiltern für den flächigen Glasfaser- und Stromnetzausbau im Gebiet der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg.

Zustimmungserklärung mit Lageplan (BIK-Breitbandinitiative Kärnten GmbH)
(siehe [Anlage 3a](#) dieser Niederschrift)

Zustimmungserklärung mit Lageplan (KELAG Connect)
(siehe [Anlage 3b](#) dieser Niederschrift)

Zustimmung zur Absichtserklärung (mit Lageplan) der KNG Kärnten Netz GmbH
(siehe [Anlage 3c](#) dieser Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 24.02.2026, TOP 5, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit welcher Teilflächen in der KG 76017 St. Michael, EZ 393, dem öffentlichen Gut zugeschrieben bzw. von diesem abgeschrieben werden. (ÖBB-Infrastruktur AG, Endvermessung Aich-Mittlern)

Wortlaut des Beschlussantrages:



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 23. März 2026,
Zahl: 601-7/2026-1, wodurch Flächen in der KG 76017 St. Michael, EZ 393,
aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg
abgeschrieben, aufgelassen und zugeschrieben werden

Gemäß § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017 idgFdG., in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 idgFdG., wird verordnet:

§ 1

Alle Trennstücke, lt. den Vermessungsurkunden der Vermessungskanzlei Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Mettingerstraße 21, 9100 Völkermarkt, mit Plandatum vom 06.05.2025, GZ: 211160-V1-U-SM1 bzw. vom 04.06.2025, GZ: 211160-V1-U-SM2, die dem öffentlichen Gut zugeschrieben werden, werden in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg übernommen und dienen in Hinkunft dem Gemeingebrauch.

§ 2

Alle Trennstücke, lt. den Vermessungsurkunden der Vermessungskanzlei Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Mettingerstraße 21, 9100 Völkermarkt, mit Plandatum vom 06.05.2025, GZ: 211160-V1-U-SM1 bzw. vom 04.06.2025, GZ: 211160-V1-U-SM2, die vom öffentlichen Gut abgeschrieben werden, werden aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg aufgelassen und dienen in Hinkunft nicht mehr dem Gemeingebrauch.

§ 3

Die Vermessungsurkunden der Fa. Angst Geo ZT Vermessung GmbH, Mettingerstraße 21, 9100 Völkermarkt mit Plandatum vom 06.05.2025, GZ: 211160-V1-U-SM1 bzw. vom 04.06.2025, GZ: 211160-V1-U-SM2, bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anchlages der Kundmachung an der Amtstafel des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg in Kraft.

Der Bürgermeister
LAbg. Hermann Srienz

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 7: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 24.02.2026, TOP 6, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit welcher Flächen in der KG 76017 St. Michael, EZ 393, aus dem öffentlichen Gut abgeschrieben werden. (Flurbereinigungsverfahren: Komar/Lintschinger/Natek/Gemeinde)

Wortlaut des Beschlussantrages:



St. Michael ob Bleiburg 111
9143 Feistritz ob Bleiburg
TEL 04235 2257 | FAX 04235 2257 - 22

MAIL feistritz-bleiburg@ktn.gde.at
WEB www.feistritz-bleiburg.gv.at
GKZ 20805 | UID ATU47940705

BANKVERBINDUNG
Raiffeisenbank Völkermarkt-Bleiburg eGen
BIC RZKTAT2K546 | IBAN AT73 3954 6000 0190 0554



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 23. März 2026,
Zahl: 601-7/2026-2, wodurch Flächen in der KG 76017 St. Michael, EZ 393,
aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg
abgeschrieben, aufgelassen und zugeschrieben werden

Gemäß § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017 idgFdG., in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 idgFdG., wird verordnet:

§ 1

Das Trennstück 3 (Grundstück Nr. 989/2, KG 76017 St. Michael) wird gemäß Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten, GZ: 10-ABK-FB-35926-TP, vom 01.07.2025, im Katasterausmaß aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden, für den Allgemeingebrauch aufgelassen und zugeschrieben.

§ 2

Das agrarbehördlich genehmigte Flurbereinigungsübereinkommen des Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten, vom 03.12.2025, GZ: 10-ABK-FB-35926/2016, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung an der Amtstafel des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg in Kraft.

Der Bürgermeister
LAbg. Hermann Srienz

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 8: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Soziales, Bildung, Familie, Gesundheit und Generationen vom 18.02.2026, TOP 2, betreffend die Errichtung eines Spielplatzes in der Ortschaft Feistritz ob Bleiburg und Vergabe des Auftrages für die diesbezüglichen freiraumplanerischen Leistungen.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg spricht sich für Errichtung eines Spielplatzes am gemeindeeigenen Grundstück Nr. 1986, KG 76004 Feistritz, in der Ortschaft Feistritz ob Bleiburg aus.

Der Auftrag für die freiraumplanerischen Leistungen des Spielplatzes ist an das Ingenieurbüro für Landschaftsplanung/lenaplant, DI Lena Uedl-Kerschbaumer, Am Bach 9, 9542 Afritz am See, als Bestbieterin, zum Gesamtpreis von € 11.280,00 zu vergeben.

Vor Vergabe dieses Auftrages hat die schriftliche Förderzusage (Kinderspielplatz-Förderung/KISPI, Abteilung 10, Amt der Kärntner Landesregierung) vorzuliegen.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe ist im VA 2026 unter dem Ansatz 042000/815000 (Sonderanlagen Park - Kinderspielplätze) gegeben.



Der Investitions- und Finanzierungsplan (in Höhe von € 100.000,--) wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 15.12.2025, TOP 7, beschlossen.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 9: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Soziales, Bildung, Familie, Gesundheit und Generationen vom 18.02.2026, TOP 3, betreffend die Vergabe des Auftrages zur Lieferung von diverser Einrichtungsausstattung für die Kindertagesstätte – Bauvorhaben: Neubau Kindertagesstätte in St. Michael ob Bleiburg.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Der Auftrag zur Lieferung diverser Einrichtungsausstattung für die Kindertagesstätte in St. Michael ob Bleiburg ist, auf Grundlage des Angebotes vom 15.12.2025, an die Fa. GE Ehardt GmbH, Pitzelstätterweg 78, 9061 Klagenfurt am Wörthersee, zum Gesamtpreis von € 6.468,98 inkl. MwSt. zu vergeben.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe ist im FVA 2026 unter dem Ansatz 061000/240100 (Anlage in Bau - Kindertagesstätte) gegeben.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

Die öffentliche Sitzung wird um 19:35 Uhr offiziell geschlossen.

